

BGer 1F 13/2022 vom 18. Juli 2022

Bundesgericht, 2022-07-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_13_2022

FR: TF 1F 13/2022 du 18 juillet 2022

IT: TF 1F 13/2022 del 18 luglio 2022

Regeste

Entzug des Führerausweises, Revisionsgesuch gegen das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 27. Januar 2022 (1C_263/2021 (Urteil VWBES.2020.447)) | Strassenbau und Strassenverkehr

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil 1C_263/2021 vom 27. Januar 2022 wies das Bundesgericht eine Beschwerde von A._____ im Zusammenhang mit dem Entzug seines Führerausweises für die Dauer von vier Monaten ab und bestätigte damit diesen Entzug. Mit nicht unterzeichneter Eingabe vom 27. April 2022 an das Bundesgericht beschwerte sich A._____ über das bundesgerichtliche Urteil. Auf Aufforderung des Bundesgerichts reichte er mit Postaufgabe vom 14. Mai 2022 innert ihm gesetzter Frist eine mit "Antrag zur Revision Urteil 1C_263/2021" bezeichnete unterschriebene Rechtsschrift nach.

E. 2.1

Das Bundesgericht kann seine Urteile nur revidieren, wenn einer der in den Art. 121 ff. BGG abschliessend aufgeführten Revisionsgründe vorliegt (Art. 128 Abs. 1 BGG). Nach Art. 121 lit. c und d BGG kann die Revision eines Entscheids des Bundesgerichts insbesondere dann verlangt werden, wenn einzelne Anträge unbeurteilt geblieben sind oder das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat. Die Revision kann insbesondere nicht verlangt werden mit der Begründung, das Bundesgericht habe den Sachverhalt aus einem anderen Grunde nicht zutreffend festgestellt oder die Rechtslage falsch gewürdigt. Der Gesuchsteller muss das Vorliegen eines zulässigen Revisionsgrundes dartun und gemäss den Anforderungen an die Begründung einer Rechtsschrift an das Bundesgericht mit der erforderlichen Dichte substantzieren (vgl. Art. 42 Abs. 2 BGG). Fehlt es an einer rechtsgenügelichen Begründung, tritt das Bundesgericht auf ein Revisionsbegehren nicht ein.

E. 2.2

Der Gesuchsteller schildert in seiner Revisionseingabe die Sachlage, die zum Führerausweisentzug geführt hatte, nochmals aus seiner Sicht und versucht darzulegen, weshalb das Bundesgericht seiner Meinung nach von einer unzutreffenden Einschätzung der Sachlage und von einer falschen rechtlichen Würdigung derselben ausgegangen sei. Einen massgeblichen Revisionsgrund gemäss der gesetzlichen Regelung macht er jedoch nicht geltend. Das Revisionsgesuch läuft daher auf eine von vornherein unzulässige Kritik am bundesgerichtlichen Urteil 1C_263/2021 vom 27. Januar 2022 hinaus.

E. 3

Auf das Revisionsgesuch ist demnach ohne weiteren Schriftenwechsel nicht einzutreten.
Bei diesem Verfahrensausgang wird der unterliegende Gesuchsteller kostenpflichtig (Art.
66 Abs. 1, Art. 65 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.